

Donata von Gruben

Das urheberrechtliche Entstellungsverbot im Umgang mit Originalwerken der bildenden Kunst

Unter besonderer Berücksichtigung
der Eigenarten zeitgenössischer Kunst

**Schriftenreihe zum Urheber-
und Kunstrecht**

12

Einleitung

A. Einführung

Ebenso wie das Recht unterliegt die Kunst einem ständigen Wandel. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts haben sich neue Kunstformen entwickelt, die aus dem Schema der klassischen Formen reiner bildender Kunst herausfallen. Dennoch muss sich das Urheberrecht zu ihnen positionieren, sie rechtlich einordnen und beurteilen. Während aber die Kunst sich nicht eingrenzen lassen will, Tabus brechen will, zielt das Recht auf Ordnung ab, muss Sachverhalte regeln und Konflikte lösen. Die Rechtsordnung muss auf die Herausforderungen der zeitgenössischen Kunst reagieren, muss die Interessen der Künstler, ihrer Vertragspartner, der Eigentümer, der Drittbetroffenen und der Allgemeinheit gegeneinander abwägen.

Die besondere Schwierigkeit der urheberrechtlichen Erfassung zeitgenössischer Kunst liegt hierbei darin, dass die moderne Kunst für den kunstwissenschaftlichen Laien in vielen Fällen unverständlich geworden ist. Viele Kunstwerke beziehen sich auf Kunsttheorien oder auf die Kunstgeschichte selbst oder auf andere Wissenschaften. Ein spontanes Verstehen ohne Hintergrundwissen lassen sie kaum mehr zu. Für den Laien sind Werke daher häufig nicht einmal mehr als Kunst erkennbar. Darüber hinaus beschäftigen sich viele Künstler in ihren Kunstwerken mit philosophischen Fragen, die sie mit mehr oder weniger ästhetischen, jedenfalls aber künstlerischen Mitteln zu illustrieren versuchen. Auch dies erschwert den Zugang zu und das Verständnis von zeitgenössischen Kunstwerken. Hinzu kommt, dass in der zeitgenössischen Kunst eine große Spannweite an Materialien verwendet wird und die Werke oft schnell – teilweise gar mit künstlerischer Intention – verfallen und vergänglich sind. In der zeitgenössischen Kunst wird nicht mehr nur das Motiv, also das, was für jedermann sichtbar und erkennbar ist, sondern auch die Form des Werkes, das Material und seine Beziehung zu Raum und Zeit als Ausdrucksmittel genutzt. Aufgrund dessen besteht im Umgang mit zeitgenössischer Kunst im Vergleich zur „klassischen“ Kunst ein besonderes Konfliktpotenzial.

B. Problemstellung

Bisher lag ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Kunst im Lichte des Urheberrechts auf der Frage, in wie weit neue Kunstformen urheberrechtlich geschützt sind.¹ Diese Arbeit betrachtet hingegen die Besonderheiten zeitgenössischer Kunst aus dem Blickwinkel des Rechtes des Urhebers, Entstellungen und andere Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten (§ 14 UrhG) und legt damit den Schwerpunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung von der Schutzfähigkeit auf den Schutzzumfang von Kunstwerken.

Zwar steht dem Eigentümer eines erworbenen Kunstwerkes einerseits gem. § 903 BGB grundsätzlich das Recht zu, nach Belieben mit seinem Werkstück verfahren zu dürfen. Andererseits stellt das Kunstwerk gleichzeitig ein geistiges Werk dar, welches als Immaterialgut bis siebenzig Jahre nach dem Tod des Künstlers urheberrechtlich geschützt ist (§ 64 UrhG). Das Urheberrecht an dem geistigen, immateriellen Werk bleibt untrennbar mit seinem Schöpfer verbunden. Insbesondere nach Veräußerung eines Werkstückes hat der Künstler ein großes, vor allem ideelles Interesse daran, dass sein Kunstwerk seinen Wünschen entsprechend erhalten und gepflegt wird und nur so der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, wie er es geschaffen hat und wie es seiner Intention entspricht. Diese Spannungslage zwischen dem Künstler und denjenigen, die mit seinen Werken umgehen, führt häufig zu Konflikten, deren Lösung große Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt zwar für alle Kunstwerke, nicht nur für Werke der zeitgenössischen Kunst. Jedoch stehen Konflikte um den richtigen Umgang mit Werken der zeitgenössischen Kunst besonders häufig im Mittelpunkt öffentlicher Diskussionen. Die Debatte um den Ersatz des in Formaldehyd eingelegten, verwesenden millionenschweren Hai von *Damian Hirst*,² der Protest gegen die Sanierung des Hessischen Landesmuseums in Darmstadt in den Räumen des „*Block Beuys*“ und die damit verbundene Frage, ob der Raum in ein Kunstwerk „hineinwachsen“ kann³ sowie der Streit um den richtigen Umgang mit den *Beuys*-Werken im Museum Schloss Moyland⁴ sind nur einige Beispiele für derartige Konflikte, die in der Öffentlichkeit diskutiert wurden. Dass solche Konflikte zunehmend auch in der Öffentlichkeit und nicht lediglich in kunstwissenschaftlichen Kreisen diskutiert werden, mag daran liegen, dass die bildende Kunst in den letzten Jahren zu einem Teil der Popkultur geworden ist. Immer mehr Galerien und Sammlungen öffnen

1 So z. B. *Fierdag*; von *Schoenebeck*; *Thomaschki*, *Rau*, *Czernik*, S. 149–251.

2 Siehe unten, viertes Kapitel, A. V. 8. a) aa) (1).

3 Siehe unten, viertes Kapitel, B. I. 1. a) cc).

4 Siehe unten, viertes Kapitel, A. V. 6. c) cc).

ihre Türen für die Öffentlichkeit, Werke zeitgenössischer Kunst erzielen auf dem Markt Höchstpreise,⁵ der Handel mit zeitgenössischer Kunst boomt, Ausstellungen erzielen Rekord-Besucherzahlen und zeitgenössische Künstler wie *Damien Hirst*, *Jonathan Meese*, *Gerhard Richter*, *Jeff Koons* oder *Ai Wei Wei* werden als Popstars gefeiert.

Im Hinblick auf die Lösung von Konflikten im Umgang mit Kunstwerken, insbesondere aber mit Werken der zeitgenössischen Kunst, stellt sich die Frage, wie weit der Entstellungsschutz des § 14 UrhG gezogen werden kann und muss, um einen Schutz zu garantieren, der sowohl die Interessen des Künstlers als auch die des Eigentümers oder eines Dritten, der mit dem Kunstwerk umgeht, angemessen berücksichtigt. Es soll daher untersucht werden, ob und in wie weit das bisherige Verständnis des § 14 UrhG und seiner Schutzvoraussetzungen aufgrund neuerer Tendenzen in der zeitgenössischen Kunst einer neuen Auslegung bedarf, damit auch besondere Aspekte zeitgenössischer Kunstformen hinreichend berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus soll die vorliegende Arbeit den Juristen für die Eigenheiten und Besonderheiten insbesondere zeitgenössischer Kunst sensibilisieren und aufzeigen, dass traditionelle Begriffe des Urheberrechtsgesetzes teilweise einer neuen Bewertung bedürfen. Da das Recht grundsätzlich aus den tatsächlichen Gegebenheiten, den Ergebnissen, Erkenntnissen und Problemen der „wirklichen Welt“ entwickelt wird, muss im Rahmen der Auslegung von Gesetzen dem zugrunde liegenden Sachverhalt ein hohes Maß an Verständnis entgegen gebracht werden.⁶ Veränderungen des zugrunde liegenden Sachverhaltes können eine Neubewertung des Rechts erfordern. Gerade im Bereich der Kunst, die sich nicht ohne weiteres mit rechtlichen Schemata erfassen lässt, bedarf der Jurist eines hohen Maßes an Grundverständnis und Sensibilität für die Intentionen zeitgenössischer Künstler und die Bedürfnisse zeitgenössischer Kunst, um zu rechtlich und tatsächlich vertretbaren Ergebnissen und Lösungen zu gelangen. Dies zeigen bereits die Schwierigkeiten, die Gerichte damit haben, eine Definition für den Begriff „Kunst“ zu finden.⁷ Diese Problematik soll hier aber nicht vertiefend erörtert werden, da der Kunstbegriff nicht Inhalt dieser Untersuchung ist, sondern lediglich die Voraussetzung für diese bildet.

5 *Zeit*, in: F.A.Z. vom 12.06.2007 Nr. 133, S. 5.

6 So auch von *Schoenebeck*, S. 33 f.; *Czernik*, S. 7.

7 BVerfG NJW 1985, 261 (262) – *Anachronistischer Zug*; BVerfG NJW 2008, 39 (40) – *Esra*.

C. Begriffsbestimmung und Eingrenzung des Problemkreises

I. Bildende Kunst

Unter den Begriff der bildenden Kunst fallen alle zwei- oder dreidimensionalen Gestaltungen, die ihren ästhetischen Gehalt durch Ausdrucksmittel wie Farbe, Linie, Fläche, Raumkörper und Oberfläche zum Ausdruck bringen.⁸ Hiervon erfasst sind die reine bildende Kunst, die Baukunst und die angewandte Kunst. Die vorliegende Arbeit soll sich jedoch allein auf die Untersuchung von Konflikten im Umgang mit der „reinen“ bildenden Kunst beschränken. Dies sind solche Werke, die keinem funktionellen Gebrauchszweck dienen und bei denen der ästhetische Ausdruck des Werkes im Mittelpunkt steht, wie beispielsweise bei Zeichnungen, Plastiken, Skulpturen, Grafiken oder Gemälden.

II. Originalwerk

Der Begriff des Originalwerkes soll im Rahmen dieser Arbeit allein denjenigen körperlichen Gegenstand bezeichnen, der das geistige Kunstwerk materialisiert und der vom Künstler selbst stammt bzw. unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurde.⁹ Zwar handelt es sich auch bei Reproduktionen um Werkstücke, die das geistige Werk sinnlich wahrnehmbar machen, jedoch soll im Rahmen dieser Arbeit allein der Schutz des Originalwerkes vor Entstellungen und anderen Beeinträchtigungen thematisiert werden, da gerade dieses einen besonders hohen Stellenwert genießt und der Umgang mit ihm daher gesteigertes Konfliktpotenzial birgt.

D. Gang der Arbeit

Im ersten Kapitel der Arbeit werden einige besondere Aspekte der zeitgenössischen Kunst dargestellt und ihre Bedeutung sowie die Unterschiede zur sog. „klassischen Kunst“ erläutert, da diese im Einzelfall im Rahmen der Prüfung eines Eingreifens des urheberrechtlichen Verbotungsrechts gem. § 14 UrhG Berücksichtigung finden können und müssen. Im zweiten Kapitel wird die Bedeutung des § 14 UrhG als zentrale Schutznorm gegen Entstellungen und andere Beeinträchtigungen herausgearbeitet. Hier wird das Verhältnis des § 14

⁸ Wandtke/Bullinger, § 2 Rn. 81.

⁹ Zu einer genaueren Darstellung des Originalbegriffs siehe unten, erstes Kapitel, C. I.

UrhG zu anderen änderungsrelevanten Normen beleuchtet. Im dritten Kapitel werden die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Norm und ihre Begrifflichkeiten sowie die Rechtsfolgen einer Verletzung des Entstellungsverbots untersucht. Das vierte Kapitel bildet den Hauptteil der Arbeit. Es widmet sich unterschiedlichen bedeutsamen Fallgruppen, die im Umgang mit Originalwerken der reinen bildenden Kunst häufig zu Konflikten mit den Eigentümern oder anderen Beteiligten um die Reichweite des Entstellungs- und Integritätsschutzes führen. Dies sind insbesondere die Vernichtung, die Restaurierung, der Umgang mit ortsspezifischen Kunstwerken und die Ausstellung von Kunstwerken. Hierbei richtet sich der Schwerpunkt der Ausführungen auf die besonderen Probleme, die sich in Bezug auf zeitgenössische Kunstwerke ergeben.